



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
Main Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2010

Verwundung oder Selbstverstümmelung?

Rüttimann, B

Other titles: Militärärztliche Begutachtung in napoleonischer Zeit

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich
ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-42012>
Journal Article

Originally published at:

Rüttimann, B (2010). Verwundung oder Selbstverstümmelung? Koordinierter Sanitätsdienst: Informationsschrift über den KSD in der Schweiz = Service sanitaire coordonné: Bulletin d'information sur le SSC en Suisse = Servizio sanitario coordinato: Bollettino d'informazione sul SSC in Svizzera, 28(1):44-45.

Verwundung oder Selbstverstümmelung? Militärärztliche Begutachtung in napoleonischer Zeit

Prof. Dr. med. B. Rüttimann, Medizinhistorisches Institut und Museum, Hirschengraben 82, 8001 Zürich

Key Words: Medizinhistorik, Sanitätsdienst im Krieg, Mutilation, Militärgerichtsbarkeit

Zwischen dem Russlandfeldzug 1812 und der Völkerschlacht bei Leipzig 1813 situiert sich in der Grande Armée eine heftige Auseinandersetzung um mehrere Tausend Fälle von unterstellter, zumindest vermuteter, aber auch dezidiert verneinter Selbstverstümmelung überwiegend junger Soldaten. Auf Betreiben des Chefchirurgen Dominique Jean Larrey (1766–1842) setzt Napoleon eine Untersuchungskommission ein, die 2'632 Beschuldigte persönlich befragt, untersucht und begutachtet. Es ergeben sich überraschende Einsichten und Folgerungen.

Johann Jakob Röhrig berichtet in seinen Erinnerungen, wie sich ein regimentsfremder Kamerad eigenhändig und vorsätzlich zwei Finger wegschoss [1], um ausgemustert und nach Hause entlassen zu werden. Laden und Schiessen konnte man damals nur mit zwei gesunden Händen. Weitere Quellen bestätigen solche Akte, die in stehenden Heeren und bei Söldnern wohl kaum, seit Einführung der Konskription und der «levée en masse» jedoch öfters vorkamen – und bei Entdeckung strengstens geahndet wurden [2, 3].

Häufung von Hand- und Fingerverletzungen

Im Gefolge der Schlachten von Lützen und Bautzen im Mai 1813 fiel den – übrigens nicht sehr erfolgreichen – Korpschefs die übermässig grosse Zahl von Schusswunden im Handbereich vorwiegend junger Soldaten auf. Sie schlossen auf Selbstverstümmelung und daraus auf bedenklich gesunkene Kampfmoral, was für ganze Truppenteile und einzelne Kommandeure zweifellos zutraf. Napoleon ordnete Dezi-

mierungen in den Gruppen der Verdächtigten an [4, 5]. Larrey erhob Einspruch (Abb.).

Chirurgisch-forensische Expertisen

Entgegen dem Ratschlag hochgestellter Ärzte und Hofleute setzte Napoleon

eine chirurgische Jury ein. Unter Larreys Vorsitz umfasste sie nebst einem hohen Generalstabsoffizier und dem Ordonnanzoffizier des Generalprofos der Armee vier leitende Feldchirurgen von der Front und Etappe des Sanitätsdienstes. Sie nahm am 16. Juni 1813 um fünf Uhr morgens ihre Arbeit auf



Dominique Jean Larrey (1766–1842), Chefchirurg der napoleonischen Kaisergarde und zeitweilig der Grande Armée, spielt eine massgebliche Rolle in der Geschichte der Feldwundarznei und des Militärsanitätsdienstes. Erwähnt seien das konsequente Débridement und die 24-Stunden-Regel in der Wundbehandlung, die Einführung der «fliegenden Ambulanzen» sowie das bedingungslose Engagement für seine zahlreichen Patienten im Feld und – in Friedenszeiten – zu Hause. Er wurde «la Providence du soldat» genannt (Bildersammlung im Archiv des Medizinhistorischen Instituts und Museums der Universität Zürich).

und schloss sie am 19. Juni mittags ab. Insgesamt waren 2'632 Militärpersonen aller Waffengattungen aus ihren Einheiten, aus Ambulanzen und Spitälern unter dem Blickwinkel der «chirurgie légale» begutachtet worden. Da eine Verletzung meist nicht erkennen lässt, ob sie durch das Individuum selbst oder eine fremde Gewalt verursacht ist, ganz besonders im Fall von Schussverletzungen, legte die Kommission grössten Wert auf minutiöse Abklärung. Jeder einzelne wurde nicht nur befragt und untersucht, sondern musste auch die Körperstellung einnehmen, in welcher das Trauma erfolgt war. Vorgesetzte und Zeugen wurden angehört, vor allem gediente Unteroffiziere, die in nächster Nähe der Patienten gekämpft und gelebt hatten. Die Protokolle sämtlicher Fälle reichte Larrey dem Hauptquartier ein, den Schlussbericht übergab er Napoleon persönlich.

Legalkonstatationen

Fast alle Hand- und Fingerwunden mussten auf Geschosseinwirkung zurückgeführt werden, der kleine Rest auf gegen den Verwundeten gerichtete blanke Waffen. Zusätzliche Verletzungen an anderen Stellen des Körpers, und teils mehrfach durch Streifschüsse zerrissene Uniformen, wies der grösste Teil der Untersuchten auf. Wenige abweichende Feststellungen kamen gerade bei gestandenen Soldaten von unzweifelhafter Gesinnung vor.

Die Kommission bekräftigte ihre Meinung, dass es bei Schussverletzungen selbst aus grösster Nähe praktisch ausgeschlossen sei, zwischen Feind- und Selbsteinwirkung zu unterscheiden, und ebenso wenig von dem, was man später treffend «friendly fire» nennen sollte. Es sei ausgeschlossen zu

beweisen, dass sich auch nur eine der gutachtlich beurteilten Personen selbst und mit Absicht beschädigt habe.

Folgerungen und Folgen

Als Erklärung für die bislang nie gesehene grosse Zahl der Verwundungen von Fingern und Händen verwies die Jury auf die ungenügende Ausbildung und Übung der Konskribierten im Umgang mit dem Gewehr, was besonders ins Gewicht fiel, weil die französische Linieninfanterie in drei Reihen gestaffelt war: die Hinteren schossen den Vorderen beim Laden in die Hände. Als weiterer Grund wurden hangaufwärts geführte Angriffe wie bei Bautzen genannt, die nach früheren Erfahrungen im Polen- und Spanienfeldzug die Hände speziell exponierten.

Als Folge ging man wieder auf die doppelte Linie zurück, wie sie vor der Revolution und in den umgebenden Ländern üblich war. Napoleon verzichtete auf jegliche Strafaktion und bewies Larrey gegenüber grosszügig seine Dankbarkeit.

Dieser nutzte die Gelegenheit, in einem Zirkular seine Einstellung als «chirurgien légiste» im erklärten Gegensatz zum Strafrichter festzuhalten: «Le médecin est et doit être l'ami de l'humanité». Genauso, wie wir heutzutage in erster Linie der Anwalt unserer Patienten sind.

Literatur

- [1] Mayer, Karl J.: Napoleons Soldaten. Alltag in der Grande Armée. S. 103, 104. Darmstadt, Primus Verlag 2008.
- [2] Damamme, Jean-Claude: Les soldats de la Grande Armée. S. 421. Paris, Perrin 2008.
- [3] Mir, Jean-Pierre: Les soldats d'Empire au quotidien. S. 140. Paris, Archives et Culture 2007.

[4] Triaire, Paul: Dominique Larrey et les campagnes de la Révolution et de l'Empire. S. 589-597. Tours, Alfred Mame et fils 1902.

[5] Larrey, Dominique Jean: Mémoires de chirurgie militaire et campagnes. Tome IV. S. 170-175. Paris, J. Smith 1817. ■